

1
Paß-Gesetz
der Deutschen Demokratischen Republik¹

Vom 15. September 1954 (GBL S. 786)

in der Fassung der Änderungsgesetze
vom 30. August 1956

(GBL I S. 733) und vom 11. Dezember 1957

(GBL I S. 650)

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland verlassen oder aus dem Ausland betreten, sind verpflichtet, sich durch einen Paß auszuweisen.

(2) Für jeden Grenzübertritt ist ein im Paß eingetragenes Visum erforderlich, soweit nicht in Durchführungsbestimmungen Befreiung davon erteilt wird.

§ 2

(1) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen sich sowohl beim Betreten oder Verlassen des Gebietes der Deutschen Demokratischen

1. vgl. Ü 1. DB vom 14. März 1955 (GBL I S. 252).